

Der Landrat des Landkreises Rostock  
als Straßenaufsichtsbehörde

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Einziehung einer Teilfläche des öffentlichen Weges im Bereich des Gewerbegebietes Walkenhagen Gemarkung Bad Doberan, Flur 8, Flurstück 111/6 der Stadt Bad Doberan**

Der Landrat des Landkreises Rostock als untere Straßenaufsichtsbehörde gibt bekannt, dass entsprechend § 9 Absatz 1 Straßen und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), auf Antrag der Stadt Bad Doberan, die öffentliche Verkehrsfläche im nordwestlichen Bereich des Gewerbegebietes Walkenhagen eingezogen wird.

Die Einziehung betrifft den öffentlichen Weg in der Gemarkung Bad Doberan, Flur 8, Flurstück 111/6, Teilfläche mit einer Größe von 840 m

Dem vorgenannten Teilabschnitt kommt keinerlei Verkehrsbedeutung mehr zu, so dass er für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden ist. Durch die Einziehung verliert der Teilabschnitt des Weges die Eigenschaft einer öffentlichen Straße bzw. eines öffentlichen Weges und steht nicht mehr für den Gemeingebrauch zur Verfügung.

Die Begründung der Einziehung und der Lageplan der öffentlichen Straße können während der allgemeinen Dienstzeiten beim Landrat des Landkreises Rostock, Kommunalaufsichts- und Rechtsamt, Am Wall 3 – 5, 18273 Güstrow (Zimmer 3143) eingesehen werden.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Internet unter [www.landkreis-rostock.de](http://www.landkreis-rostock.de) und tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Rostock, Am Wall 3 - 5 in 18273 Güstrow oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises Rostock einzulegen.

Güstrow, den 14.03.2022

Im Auftrag

Reinschütz  
Amtsleiter  
Kommunalaufsichts- und Rechtsamt

